



Verband des **Gemeindepersonals** des Kantons **Solothurn**
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Rötihof / Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 24. Mai 2017/BL/BA

Vernehmlassung zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (insbesondere Förderung der Verfügbarkeit von Bauland)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG und der VGSo möchten der Bau- und Justizdirektion bestens danken, dass wir im Rahmen des vorerwähnten Erlasses und der Wichtigkeit dieser Gesetzesänderungsvorlage zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der VSEG hat sich zusammen mit dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Wir nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Zu § 26bis - Baulandverflüssigung

Vorweg begrüßen wir es, dass der Kanton den ihm in Art. 15a Raumplanungsgesetz (RPG) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erteilten Auftrag zur Baulandverflüssigung den Gemeinden zuweist. Der Gemeinderat als Planungsbehörde ist hier das richtige Organ.

Der Ausbau der heutigen Regelung in § 26bis Planungs- und Baugesetz (PGB) ist nicht nur nach Bundesrecht nötig, sondern auch im Interesse der Gemeinden nötig. Den Gemeinden werden neu alle tauglichen und notwendigen Massnahmen für die Verfügbarkeit von Bauland zur Verfügung gestellt, insbesondere die in § 26bis Absatz 1 Ziffer a) bis c) ausdrücklich genannten und in den Absätzen 2 bis 6 konkretisierten Massnahmen. Dieser Ausbau der möglichen Massnahmen wird begrüsst. Richtig ist auch, dass die Gemeinden dazu nicht verpflichtet werden, sondern ihnen nur die kantonalrechtliche Grundlage dazu zur Verfügung gestellt wird (Kann-Bestimmung). Dies ermöglicht der Situation angepasste Lösungen.

Richtig ist auch, dass das Kaufsrecht als Akt des Verwaltungshandelns von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigem Organ (nach der Höhe der Finanzkompetenz für Landgeschäfte) ausgeübt werden muss. In vielen Gemeinden wird dies wohl sogar die Gemeindeversammlung sein. Eine möglichst hohe demokratische Legitimation ist hier zu begrüssen.

Zu § 147 Abs. 4 – Anzahl und Anordnung von Parkfeldern

Auch diese Ergänzung begrüssen wir als im Interesse der Gemeinden liegend. Richtig ist auch hier, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, deren Anwendung im pflichtgemässen Ermessen der Gemeinden liegt.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi

Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth